

**Diesel-
skandal**

**Preiser-
höhungen
Strom/Ga**

**Kredit-
bearbeitungs-
gebühr**

**Service-
pauschalen**

**Neue
Verbands-
klage**

Eine für alle

Österreich hatte bereits ein Vertragsverletzungsverfahren am Hals, nun hat sich die Regierung doch noch auf eine neue Form der Sammelklage geeinigt, die Konsumenten effizienter schützen soll.

VON SUSANNE KOWATSCH

Ob unzulässige Preiserhöhungen bei Energieversorgern, Servicepauschalen, schadhafte Brustimplantate oder Abgasmanipulationen bei Dieselaautos – die Liste der Ärgernisse von Konsumenten ist lang, meist geht es um mehr oder weniger Geld, mitunter aber auch um die Gesundheit (Stichwort Brustimplantate). Stets stehen viele Geschädigte einem Unternehmen gegenüber. Und sind Erstere nicht rechtsschutzversichert, können sie es sich meist nicht leisten, zur Durchsetzung ihrer Rechte vor Gericht zu ziehen. Oder es zahlt sich für sie in Anbetracht der geringen Beträge, um die es geht, schlicht nicht aus.

Kostenintensiv sind in der Praxis neben Rechtsanwalt und Gerichtsgebühren vor allem die meist unverzichtbaren Sachverständigengutachten. Dabei könnte man sich diese Kosten teilen, wenn viele Geschädigte beim gleichen Gericht zum gleichen Sachverhalt eine gemeinsame Klage einbringen dürften. Auch die Gerichte, die Allgemeinheit und die Beklagten würden profitieren, schließlich können die Verfahren so effizienter, rascher und günstiger zu Ende gebracht werden, die Kapazitäten der Gerichte werden nicht überlastet. Zur Illustration ein Negativbeispiel: Seit 2018 musste der Verein für Konsumentinformation (VKI) mangels einer einheitlichen Zuständigkeit rund um den Dieselskandal 16 parallele Sammelklagen in allen Sprengeln der heimischen Landesgerichte führen, beendet wurde noch keine. Während in den USA, Australien, Deutschland oder den Niederlanden viele Tausend Geschädigte längst Geld erhalten haben, sind es hierzulande erst einige Hundert, und dies oft erst nach Anrufung deutscher Gerichte.

Bisherige „Krücke“

In einem gewissen Rahmen funktionieren Sammelklagen in Österreich schon bisher, allerdings in Form einer selbst gebastelten Schmalspurversion. Sogenannte „Sammelklagen österreichischer Prägung“ basieren auf einer Bestimmung der Zivilprozessordnung

(§ 227 ZPO zur „objektiven Klagshäufung“). Damit aus den vielen Geschädigten ein Kläger wird, lässt sich der klagende Verband – bisher sind es vor allem der VKI, die Arbeiterkammer oder auch der private Verbraucherschutzverein VSV – die Ansprüche von den einzelnen Geschädigten formal abtreten. Zudem ist wie zuvor geschildert besonders bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten kein einheitlicher Gerichtsstand gewährleistet, Parallelverfahren mit erhöhten Kosten, überforderten Gerichten und teils unterschiedlicher Rechtsprechung bleiben bestehen.

Schon sehr lange versuchen daher Konsumentenschützer in Österreich bereits, „echte“ Sammelklagen zu etablieren. Zuletzt stand man im Jahr 2010 unter Justizministerin Maria Berger knapp davor und scheiterte doch noch am Widerstand von Wirtschaftsvertretern. Die Verbandsklagen-Richtlinie der EU von 2020 zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher brachte allerdings zwangsweise wieder Bewegung in die Materie. In nationales Recht umgesetzt werden hätten die Inhalte der Richtlinie bereits seit Dezember 2022 sollen. Doch es bedurfte erst eines eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich, in dessen Folge das Landesgericht Klagenfurt die unmittlere Anwendbarkeit der Richtlinie bejahte, bis man sich im Juli endlich doch auf eine Novelle einigen konnte, die seit 18. Juli in Kraft ist. Sie bringt das neue Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) und u. a. Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO).

Schaumgebremste neue Möglichkeiten

Vielen Experten geht die Umsetzung allerdings nicht weit genug: „Bei der neuen Abhilfeklage handelt es sich – ähnlich wie bei der Sammelklage österreichischer Prägung – im Ergebnis um „addierten Individualrechtsschutz“, fasst Petra Leupold, Leiterin der Abteilung Klagen des VKI, zusammen, denn „nach wie vor muss jeder einzelne Verbraucheranspruch bestimmt vorgebracht, beziffert, geprüft



Besonders „gegenüber ausländischen Beklagten ist nunmehr ein einheitlicher Gerichtsstand gewährleistet“, nennt Petra Leupold, Leiterin Abteilung Klagen des VKI, einen wichtigen Vorteil.

und betraglich exakt zugesprochen werden. Der klagende Verband kann nicht einen kollektiven Gesamtbetrag für die Gruppe von Betroffenen geltend machen“, anders als etwa in Deutschland. Dafür entfällt hier zumindest „die formale Abtretung der Ansprüche an den klagenden Verband, da dieser die beitretenden Betroffenen bereits von Gesetzes wegen im Verfahren vertritt“, so Leupold.

Kann „die Wirtschaft“ nun aufatmen? Rechtsanwalt Peter Machherndl, der als Dispute-Resolution-Experte bei Pitkowitz & Partners vor allem auch den Unternehmensblickwinkel bestens kennt, meint: „Es ist ein minimalistischer Kompromiss dafür, dass man sich so lange Zeit gelassen hat.“ So hätte die Richtlinie auch erlaubt, etwa EPU mit dem neuen Rechtsinstitut vor übermächtigen Gegnern zu schützen, beispielsweise den kleinen Bauern gegen den großen Lebensmittelkonzern. „Warum sie nicht einbezogen wurden, ist nicht nachvollziehbar, schließlich sind sie genauso schutzbedürftig“, meint Machherndl.

Keine Lösung für Bagatellschäden

Statt einer „Opt-out-Lösung“, die viele nur in Höhe von kleinen Geldbeträgen Geschädigte automatisch in die Sammelklage einbezogen hätte, sofern sie nicht aktiv selbst herausoptieren, wurde eine Opt-in-Lösung gewählt. Mitvertreten wird also nur, wer sich aktiv und rechtzeitig bei einer sogenannten qualifizierten Einrichtung meldet (dazu gleich mehr), was sich wegen ein paar Euro wohl weiterhin nicht allzu viele antun werden. „Es ist unverständlich, warum man so ängstlich war, Opt-out gibt es etwa auch in ▶

den Niederlanden“, so Machherndl. Und dort würden auch keine „amerikanischen Zustände“ herrschen. „Es wäre auch ein Vorteil für rechtstreuere Unternehmen gegenüber Mitbewerbern gewesen, die sich nicht an Gesetze halten. Zudem bewirkt das Fehlen einer Generalvereinbarung, dass immer wieder Einzelverfahren nachgeschoben werden, bis die Verjährung greift. Die Unternehmen müssen Rückstellungen bilden, schleppen die Sache in ihren Corporate-Governance-Berichten etc. nach“, findet Machherndl einige Argumente gegen die in Österreich gewählte halbherzige Lösung. „Die deutsche Regelung kennt hier Gewinnabschöpfungsansprüche der Verbände und den Zuspruch eines kollektiven Gesamtbetrags. Diese Schäden werden in Österreich dagegen weiterhin nicht ersetzt werden, mit anderen Worten: Unrecht kann sich für Unternehmer hierzulande weiterhin lohnen“, kritisiert auch Leupold die Umsetzung.

Handelsgericht Wien für alle

Es gibt aber auch Lichtblicke: Ein handfester Vorteil der neuen Verbandsklagen, und zwar sowohl der neuen, bereits erwähnten Abhilfeklage als auch der neuen Unterlassungsklage, liegt darin, dass die Zuständigkeit nun beim Handelsgericht Wien (HG Wien) konzentriert ist. So ist besonders „gegenüber ausländischen Beklagten nunmehr ein einheitlicher Gerichtsstand gewährleistet“, so Leupold. Und nicht nur das: „Die Bündelung beim Handelsgericht Wien ist ein ganz starkes Effizienz- und Qualitätssicherungsfaktum und wohl der größte Benefit der Novelle überhaupt. Es wird eine Herausbildung von Fachrichtern und Fachsenaten geben, und man vermeidet widersprüchliche Entscheidungen“, betont Machherndl. Schade findet er allerdings, dass dafür laut Folgenabschätzung der Gesetzesnovelle bloß zwei zusätzliche richterliche Planstellen für das HG Wien vorgesehen sein sollen. Auf noch eines weist Machherndl hin: „Man kann

nun beim Handelsgericht Wien auch Unternehmen in Drittstaaten klagen. Also beispielsweise den chinesischen Onlinehändler Temu wegen Waren, welche die europäischen Mindeststandards für Produktsicherheit nicht erfüllen, man könnte eventuell den Verkauf stoppen lassen“, nennt er ein Beispiel.

„Qualifizierte Einrichtungen“

Die neuen Verbandsklagen werden nicht von den Geschädigten selbst eingebracht, sondern ausschließlich von sogenannten „qualifizierten Einrichtungen“. Neben den bereits bekannten Akteuren wie VKI oder Arbeiterkammern bzw. Sozialpartnern kommen theoretisch jegliche juristischen Personen in Betracht, sofern sie unabhängig sind, keinen Erwerbzweck verfolgen und bereits zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig waren – so die wichtigs-

ten Voraussetzungen. Der Bundeskartellanwalt hat über deren Anerkennung zu entscheiden. Bisher hat schon der private Verbraucherschutzverein (VSV) angekündigt, sich darum zu bewerben, ebenso Cobin Claims.

Experten bemängeln allerdings, dass die Hürden dafür, als qualifizierte Einrichtung zu gelten, höher ausfallen hätten sollen, um Geschäftemacherei zu verhindern. Andere Staaten kennen strengere Voraussetzungen. Und nicht zuletzt kritisiert Machherndl, dass „qualifizierte Einrichtungen Verbraucher begründungslos ablehnen dürfen, der Verbraucher jedoch keine Möglichkeit hat, seinen Beitritt zu einem Verfahren bei einer solchen Einrichtung zurückzunehmen“. Vorsichtshalber sollte man sich daher als geschädigter Konsument an altbewährte Akteure wenden bzw. sich unbekanntere erst genauer ansehen. Immerhin schreibt das neue Gesetz fest, dass die Beitrittsgebühr zu einer qualifizierten Einrichtung nur maximal 20 Prozent der Anspruchssumme bzw. nicht höher als 250 Euro sein darf.

Die Einrichtungen treffen auch bestimmte Informations- und Offenlegungspflichten, was einigen Aufwand bedeutet. Zudem wurden für sie entgegen den Vorgaben der Richtlinie keine Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel oder Begrenzung von Gerichtsgebühren etc. festgelegt. „Es ist daher davon auszugehen, dass Verbraucherverbände auch in Zukunft nicht in allen Fällen tätig werden können, in denen das aus Verbraucherschutzsicht geboten wäre“, bedauert Leupold.

Noch ein Punkt ist erwähnenswert: „Wegen des mit der Abhilfeklage verbundenen Risikos wird in aller Regel wie bislang bei der Sammelklage österreichischer Prägung eine Zusammenarbeit mit Prozesskostenfinanzierern erfolgen müssen, weil die Verbände das Prozesskostenrisiko nicht aus Eigenem tragen können“, erklärt Leupold. Solche Prozesskostenfinanzierer erhalten üblicherweise



einen gewissen Prozentsatz vom erfolgreich eingeklagten Betrag. Sollte die Konsumentenseite unterliegen, trägt der Prozesskostenfinanzierer aber das gesamte Risiko.

Erst ab 50 Konsumenten

Damit eine solche qualifizierte Einrichtung die neue Abhilfeklage einbringen kann, müssen sich mindestens 50 Verbraucher gemeldet haben, die einen gleichartigen Sachverhalt gegenüber demselben Unternehmer vorweisen können. „Das wird voraussichtlich dazu führen, dass die neuen Abhilfeklagen „nur bei Massenschäden mit zumindest 1.000 bis 2.500 Betroffenen zur Verfügung stehen werden“, prognostiziert Leupold abgeleitet aus bisherigen Erfahrungen, denn es meldet sich regelmäßig nur ein Bruchteil der Betroffenen. „Somit wäre mangels einer großen Zahl von Geschädigten beispielsweise eine Sammelklage wegen schadhafter Brustimplantate, die der VKI bereits seit Längerem für betroffene Frauen führt, nicht als neue Abhilfeklage möglich“, schildert Leupold. Immerhin steht aber bei weniger Geschädigten nach wie vor die altbekannte „Sammelklagen österreichischer Prägung“ zur Verfügung. Denn diese Möglichkeit bleibt parallel zur neuen bestehen und wird wohl auch in Zukunft weiter genutzt werden. „Bei wirklich breitenwirksamen Sammelklagen, wie es bei Dieselgate, Immofinanz, MEL, AvW oder den Lebensversicherungs-Spät rücktritten der Fall war, wird die Mindestanzahl aber kein Problem sein“, ist Machherndl überzeugt.

Beim neuen Verbandsklageverfahren müssen die Geschädigten innerhalb von drei Monaten (ab Entscheidung über die Durchführung einer Verbandsklage) einer qualifizierten Einrichtung beitreten. „Diese Frist ist unangemessen kurz“, kritisiert Leupold, besonders bei Massenschadensfällen könnten in so kurzer Zeit nicht sämtliche Betroffene berücksichtigt werden. Bringt man dagegen innerhalb dieses Zeitraums nur 30 oder 40 Geschädigte zusammen, „wäre die Klage vom Gericht mangels Erfüllung des Mindestquo-



„Mit der Verjährungshemmung der neuen Unterlassungsklage wurde wirklich ein scharfes Schwert geschaffen“, so Rechtsanwalt Peter Machherndl, Dispute-Resolution-Experte bei Pitkowicz & Partners.

rums zurückzuweisen“. Immerhin könnte man danach, sollten sich noch mehr Geschädigte melden, einen neuerlichen Versuch starten.

Erweiterte Unterlassungsklage

Schon bisher konnten VKI, Arbeiterkammer und Co. bereits in bestimmten Konstellationen Verbandsklagen in Form von Unterlassungsklagen führen, insbesondere auf Unterlassung unfairer Vertragsklauseln (AGB-Klauseln) und auf Unterlassung irreführender oder sittenwidriger Werbung.

Das neue Gesetz öffnet nun aber darüber hinaus sämtlichen qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, per Klage die Unterlassung „eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmens zu verlangen, wenn dieses die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht“ (§ 5 QEG). „Die neue Unterlassungsklage, die hier dazu kommt, hat zweifellos einen breiteren Anwendungsbereich“, so Machherndl. Auch VKI-Juristin Leupold überzeugen die Möglichkeiten der neuen Unterlassungs-Verbandsklage am meisten. Denn „diese ist nicht auf Verstöße gegen bestimmte Rechtsakte beschränkt. Hier können in Zukunft sämtliche Verstöße von Verbrauchern aufgegriffen und im Sinne einer präventiven Marktkontrolle effektiv unterbunden werden. Damit werden eklatante Rechtsschutzlücken im bisherigen Recht geschlossen.“

Welche neuen Anwendungsgebiete sind hier denkbar? Machherndl hätte schon die eine oder andere Idee: „Beispielsweise im deliktischen Schadenersatzbereich, etwa wenn Powerbanks eines bestimmten Herstellers Feuer fangen. Eventuell auch aus

dem ESG-Bereich oder der geplanten Obsoleszenz. Oder wenn bei bestimmten Pkw nur der Erstbesitzer Features nutzen kann, nicht aber der Folgekäufer. Oder bei der Abrechnung von Betriebskosten, die auf Verletzung gesetzlicher Bestimmungen basieren, das könnte bei großen Vermietern oder Genossenschaften viel Geld bedeuten.“

Bessere Verjährungshemmung

Zudem führt die neue Unterlassungsklage, anders als bisher gewohnt, „zu einer Verjährungshemmung für betroffene Verbraucher“, betont Leupold. „Damit wurde wirklich ein scharfes Schwert geschaffen“, bestätigt auch Machherndl. Im Bereich der Unterlassungsklage gilt die Hemmung der Verjährung tatsächlich für alle betroffenen Verbraucher, also auch für solche, die sich (noch) nicht aktiv an einer Klage beteiligen. „Bei der Abhilfeklage gilt die Verjährungshemmung dagegen für alle, die sich bei der qualifizierten Einrichtung angemeldet haben, auch wenn sie erst später eintreten“, ergänzt Machherndl. Gegenüber den bisherigen Möglichkeiten sei die Verjährungshemmung besonders bei den Unterlassungsklagen eine große Hilfe für Verbraucher. „Denn bei den großen Verfahren wie MEL oder Immofinanz musste man bisher hoffen oder durch eine Strafanzeige darauf hinwirken, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einleitet. Daran mussten sich dann beispielsweise 10.000 Privatbeteiligte einzeln anschließen, damit ihre zivilrechtlichen Ansprüche nicht verjähren. Und wurde das Strafverfahren irgendwann im Ermittlungs- oder im Hauptverfahren eingestellt, oder es gab einen Freispruch im Zweifel, endete die Unterbrechungswirkung, und man musste als Geschädigter sehr schnell sein, um je nach Rechtsprechung binnen drei oder sechs Monaten Klage vor dem Zivilgericht einzubringen, damit der Anspruch nicht verjährt“, schildert Machherndl. Die neuen Unterlassungsklagen würden daher nicht nur kostenmäßig günstiger kommen, sondern auch weniger Aufwand bereiten als die bisher gängige, notgedrungene Praxis.